

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5865**

Universitätsbibliothek Kiel - Leibnizstr. 9 -D-24118 Kiel

An die Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Frau Anke Erdmann

Die Direktorin
Dr. Else M. Wischermann

Tel. +49 (0) 431 880-2700
E-Mail direktorin@ub.uni-kiel.de

www.ub.uni-kiel.de/

A 23

24.3.2016

Sekretariat
Kirstin Petersen

Mail/Telefon/Fax
sekretariat@ub.uni-kiel.de
+49 (0) 431 880-2701
+49 (0) 431 880-1596

Ihre Bitte um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 8.3.2016

Ihr Zeichen L 213

Sehr geehrte Frau Erdmann,

Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum Bibliotheksgesetzesentwurf komme ich sehr gern nach. Wie schon für den SSW-Entwurf im Jahr 2010 haben sich wiederum über den „Deutschen Bibliotheksverband/Landesverband Schleswig-Holstein (DBV-Landesverband SH)“, den Dachverband der Bibliotheken Schleswig-Holsteins, Bibliothekskolleginnen und -kollegen für eine gemeinsame Stellungnahme zusammengefunden und als **„Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“** über den Gesetzesentwurf beraten. Wegen der vielfältigen Personalunionen im „DBV-Landesverband SH“, in dessen Beirat und in den bibliothekarischen Personalverbänden erschien uns dies sehr sinnvoll. Die daraus resultierende Stellungnahme wird Ihnen durch unseren Vorsitzenden, Herrn Hans-Joachim Grote, zugehen.

An dieser Stellungnahme habe ich in doppelter Funktion, als stellvertretende Vorsitzende des „DBV-Landesverbands SH“ und als Direktorin einer der betroffenen Pflichtbibliotheken mitgewirkt und kann mich daher in meiner eigenen Positionierung zum Gesetz sehr kurz fassen. Darüber hinaus hat auch mein Stellvertreter, Herr Rainer Horrelt, als Vertreter des Personalverbands des „Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare“ und als dessen Vertreter im Beirat des „DBV-Landesverbands SH“ an den Beratungen der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ teilgenommen.

Die Universitätsbibliothek Kiel trägt daher die von der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ vorgetragene Position in vollem Umfang mit.

Wegen der ins Gesetz übernommenen Neufassung der Regulierung des Pflichtexemplarwesens möchte ich hervorheben, dass ich die gesetzliche Erweiterung um elektronische

Publikationen aus Schleswig-Holstein sehr begrüße und mit Blick auf die Belange meiner Bibliothek besonders schätze. Die Universitätsbibliothek Kiel ist die einzige schleswig-holsteinische Bibliothek, die das gesamte Fächerspektrum der wissenschaftlichen Informations- und Literaturversorgung abdeckt; sie ist die einzige „Allgemeinwissenschaftliche Bibliothek“ im Land und zugleich diejenige mit dem umfangreichsten Altbestand seit ihrer Gründung 1665. Sie verfügt inhaltlich und technisch über alle wesentlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Netzpublikationen aus Schleswig-Holstein. Die nötige personelle und EDV-technische Erweiterung bestehender Infrastruktur habe ich in einer Reihe von Gesprächen mit Ministerium für Justiz, Kultur und Europa und in früheren Jahren mit dem Wissenschaftsministerium benannt und meine Bereitschaft signalisiert, diese Landesaufgabe (in Absprache mit dem Präsidium der Universität Kiel) zu übernehmen. Es ist daher folgerichtig, dass diese Aufgabe für die Ausfüllung des erweiterten Pflichtexemplarrechts der Universitätsbibliothek Kiel per Gesetz zugewiesen bekommt. Der Präsident der Christian-Albrechts-Universität hat mir seine Zustimmung für die Übernahme dieser Landesaufgabe bereits gegeben, unter der Voraussetzung, dass anfallende zusätzliche Kosten nicht zu Lasten der Universität gehen würden.

Meine Anmerkungen zum Gesetzentwurf beziehen sich nur auf Kleinigkeiten wie grammatikalische Fehler und Widersprüchlichkeiten, die ich kurz nennen will:

- **§ 4 Abs. 1:** der besseren Lesbarkeit wegen könnte in Satz 1 ein „und“ hinter „...direkter Trägerschaft des Landes und Bibliotheken der unter...“ eingefügt werden.
- **§ 8 Abs. 1** und die Begründung hierzu müssen sich entsprechen: wenn in der Begründung steht, dass den Bibliotheken die Zugänglichmachung des personenbezogenen Materials für Forscherinnen und Forscher schon spätestens ab dem Todeszeitpunkt erlaubt werden sollte, muss dies auch im Gesetzestext aufgeführt werden oder ist auch aus der Begründung herauszunehmen.
- **§ 8 Abs. 2 S. 1:** „jedes“ statt „jeder“: „...unentgeltliche Abgabe ... **jedes** unter maßgeblicher Benutzung von Altbestand...hergestellten ...**Medienwerks** verlangen.“
- **§ 9 Abs. 5:** da der Begriff „Medienwerk“ durchgängig und konsequent genutzt werden sollte, sollte man hier „Bücher und“ streichen.
- **Begründung zu § 10 zu Abs. 5:** Da die Drucker nicht mehr im Gesetzestext erwähnt werden, sollten sie auch in der Begründung gestrichen werden.

Abschließend möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich trotz des Fehlens der von bibliothekarischer Seite wiederholt geforderten finanzielle Absicherung des Kultur- und Bildungsauftrags der Bibliotheken den vorgelegten Gesetzentwurf in seiner grundsätzlichen Ausrichtung sehr begrüße und der Ministerin für die Erfüllung der Zusage aus der Koalitionsvereinbarung, sich für ein Bibliotheksgesetz einzusetzen, sehr dankbar bin.

Mit der Verabschiedung des jetzt vorliegenden Bibliotheksgesetzentwurfs wären die schleswig-holsteinischen Initiativen auf politischer und bibliothekarischer Seite für dessen Einbringung und die mehr als 10jährigen Bemühungen, auch meinerseits, für die Erweiterung der Pflichtexemplarregelungen um die elektronischen Publikationen endlich erfolgreich. Ich hoffe daher, dass das Gesetz bald verabschiedet werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Else Maria Wischermann
(Itd. Bibliotheksdirektorin der Universitätsbibliothek Kiel)